Kooperationsvertrag

- Schule am Park, Hohenwestedt
- Kommunaler Kindergarten, Hohenwestedt
- Kindertagesstätte Zauberstein, Hohenwestedt
- Kindergarten Nindorf

Zum Wohle der Kinder schließen diese Institutionen auf der Grundlage des §41 Abs. 3 Schulgesetz Schleswig-Holstein und §5 Abs. 6 KiTaG folgenden Kooperationsvertrag:

Gesetzliche Grundlagen Schulgesetz, § 41, Abs. 3 "Die Grundschule soll mit Kindertageseinrichtungen ihres Einzugsgebietes Vereinbarungen über das Verfahren und die Inhalte der Zusammenarbeit schließen und mit den weiterführenden allgemein bildenden Schulen pädagogisch zusammenarbeiten." Kindertagesstättengesetz, § 5, Abs. 6 "Der Übergang zur Schule und die Förderung schulpflichtiger Kinder sollen durch eine am jeweiligen Entwicklungsstand und an der Alterssituation der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule erleichtert werden. Zu diesem Zweck sollen Kindertageseinrichtungen mit den Schulen in ihrem Einzugsgebiet verbindliche Vereinbarungen über die Verfahren und Inhalte der Zusammenarbeit abschließen, insbesondere zur Vorbereitung des Schuleintritts. Kindertageseinrichtungen sollen mit den Grundschulen über den Entwicklungsstand der einzelnen Kinder Informationen austauschen und Gespräche führen, um eine individuelle Förderung der Kinder zu ermöglichen. Für die dazu erforderliche Erhebung, Speicherung und Übermittlung personenbezogener Daten bedarf es der Einwilligung der Personensorgeberechtigten; die maßgebenden Datenschutzbestimmungen sind zu beachten."

1. Grundsätze

- 1. Die Kindertageseinrichtungen (kurz KiTa genannt) und die Grundschule (kurz GS genannt) haben je einen eigenen Bildungsund Erziehungsauftrag. Gemeinsam haben sie das Ziel, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie die Lernbereitschaft und Lernkompetenz zu fördern.
- 2. KiTas und GS arbeiten eng zusammen und stimmen sich ab, um den Übergang für die Kinder zu erleichtern.
- 3. Im Jahr vor der Einschulung beginnt der Übergangsprozess. Die Eltern werden in den Übergangsprozess mit einbezogen und begleiten ihn aktiv.
- 4. Im Umgang mit den Kann-Kindern und ihren Eltern hat der Arbeitskreis folgende Regelung erarbeitet: Es werden die Schulanmeldungen abgewartet. Werden Kann-Kinder angemeldet,

tauschen sich Schule und Kindergarten (wenn die Schweigepflichtsentbindung vorliegt) über die Kinder aus. Wenn die Kindergärten diese Kinder das Vorschulprogramm mitmachen lassen – gemäß des Konzeptes des jeweiligen Kindergartens -, muss den Eltern vermittelt werden, dass dies keine Garantie für eine Einschulung ist. Kann- Kinder kommen nicht mit ihrer Kindergartengruppe zu den Schulbesuchen, sondern haben die Möglichkeit, mit der letzten Besuchsgruppe von künftigen Einschülern in die Schule zu kommen. Ihre Eltern müssen dann dafür sorgen, dass die Kinder an den Terminen zur Schule gebracht und abgeholt werden. Im Laufe der Schulbesuche entscheidet allein die Schulleitung, ob diese Kinder eingeschult werden. Ein Kann- Kind muss deutlich mehr können als andere einzuschulende Kinder. Die Entwicklungszeit, die dem Kind durch eine frühe Einschulung fehlt, kommt nicht wieder. Deshalb muss es sowohl im kognitiven als auch im sozial-emotionalen Bereich außergewöhnlich gut aufgestellt sein.

2. Organisation

- 1. Die Leitungen von KiTas und GS vereinbaren Grundsätze und Regelungen für die Zusammenarbeit.
- 2. Der Arbeitskreis Kindergarten/Schule trifft sich regelmäßig. Die Treffen und ihre Inhalte sind im Kooperationskalender festgelegt.
- 3. An den Treffen des Arbeitskreises nehmen die Leitung des Arbeitskreises, die Schulleitung, die Koordinatorin des Förderzentrums, die Lehrkraft der Sternschule, die die meisten vorschulischen Maßnahmen in den Kindergärten begleitet, sowie die Leitungen der Kitas bzw. ihre Vertretung teil. Einmal jährlich kommen die Elternvertreter der KiTas dazu.

3. Formen der Zusammenarbeit

- 1. KiTas und GS informieren sich gegenseitig über ihr Konzept und Schulprogramm.
- 2. Es werden Mitteilungen, die für alle Institutionen wichtig sind, weitergegeben.(z. B. Lausbefall, Infektionskrankheiten,

Feuerwehrübungen, öffentliche Veranstaltungen, Termine der beweglichen Ferientage und Schließzeiten...) Die Mitteilungen werden von den Leitungen der Schule und der KiTas weitergegeben.

- 3. Die Schulleitung oder die Lehrkräfte können zu festgelegten Zeiten in den KiTas hospitieren. Den KiTas steht es offen, ein Hospitationsangebot in den 1. Klassen anzunehmen.
- 4. In den Arbeitskreissitzungen findet ein regelmäßiger Austausch statt. Die Klassenlehrer der 1. Klassen nehmen an der ersten Sitzung des AK im neuen Schuljahr teil.
- 5. Die KiTas arbeiten mit den künftigen Einschülern in den Bereichen sprachliches und mathematisches Vorwissen mit geeigneten Materialien. Über diese Materialien wird sich im Arbeitskreis ausgetauscht.

4. weitere Vereinbarungen

- 1. KiTas und Schule orientieren sich an den Bildungsleitlinien.
- Im Arbeitskreis finden regelmäßige Reflexionen der Kooperation der KiTas und GS statt.
- Das Konzept der Zusammenarbeit wird regelmäßig überarbeitet.